



Neues vom
„Grantler“

Das liebste Kind der Deutschen war die Lebensversicherung. Sie wurde abgeschlossen, nicht um Leben zu versichern, sondern um Altersvorsorge zu betreiben, Immobilien abzubezahlen oder einfach als Sparvertrag. Von der Versicherungsbranche wurde sie, mit Unterstützung der demokratischen Politiker, offiziell unter der Bezeichnung „Kapitalbildende Lebensversicherung“ vermarktet.

Nach einer Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft gab es in der BRD 2008 insgesamt 92.8 Millionen solcher Verträge, mit einer Einnahme von 79.8 Milliarden Euro. Die versicherte Summe betrug 2008 insgesamt 2.5 Billionen Euro, was in etwa auch den garantierten Auszahlungen an die Versicherungsnehmer entspricht. Dem gegenüber stehen Kapitalanlagen im Werte von 686 Milliarden Euro. Die sollen so hofft man, bis zur Fälligkeit der Verträge noch deutlich gesteigert werden, wie dies bei solchen Schneeballsystemen üblich ist.

Es entsteht jedoch eine wachsende Deckungslücke, denn immer mehr Verträge der geburtenstarken Jahrgänge werden zur Auszahlung fällig. Dagegen schließen immer weniger junge Leute eine Lebensversicherung ab. Nun sind sich unsere Versicherungskonzerne und ihre Interessenvertreter in den Parlamenten nicht mehr sicher, wie lange solche Produkte noch überleben. Darum hat man, kaum beachtet von den Massenmedien, Versicherungsaufsichtsgesetz § 89 in die Wege geleitet. Das ist ein Gesetz, das unter anderem ermöglicht, Auszahlungen aus Lebensversicherungen zeitweise oder ganz zu stoppen, falls die Vermögenslage des betroffenen Unternehmens dies erfordert. Festgelegt wurde außerdem, dass die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterhin zu zahlen, vom Auszahlungsstopp unberührt bleibt.

VAG § 89 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen (Versicherungsaufsichtsgesetz)

- (1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses auf die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. (...) Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins, sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden. (...)
- (2) Unter der Voraussetzung in Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechen herabsetzen. (...) Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

Ein solch gewaltiger Eingriff in die Ersparnisse der Menschen hätte eigentlich auf der Titelseite aller Finanzmedien erscheinen müssen, unter der Schlagzeile:

„Einbahnstraße Lebensversicherung: Auszahlungsstopp mit Einzahlungspflicht!“

Wurde hier von den Inhabern der Medienkonzerne dieses Thema völlig übersehen? Oder haben sie Rücksicht auf ihre Freunde in den Finanzkonzernen und in der Politik genommen? Ein altes Sprichwort sagt:

„Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“

Der Grantler wird dieses Thema und seine Auswirkung bei seiner nächsten Wortmeldung weiter besprechen.

Den „Grantler“ können Sie unter Tel. 089 – 69372326 oder georg.stangl2@freenet.de erreichen!